

Bündnis '90/Die Grünen  
Stadtverband Herford  
Frau Irene Broßzeit  
Herrn Michael Schreiber  
Clarenstr. 22  
32052 Herford

25.11.2022

### Ihre Anfrage zur Nutztierhaltung im Kreis Herford vom 31.10.2022

Sehr geehrte Frau Broßzeit,  
sehr geehrter Herr Schreiber,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage zur Nutztierhaltung bei uns im Kreis Herford und den damit verbundenen Aufgaben für das Kreis-Veterinäramt. Auch mich hat die Berichterstattung der letzten Wochen über die zum Teil katastrophalen Zustände in einigen Schweinemastbetrieben sehr betroffen gemacht. Es ist deutlich geworden, dass der Kontrolle der Tierhaltungsbedingungen eine besondere Bedeutung zukommt. Ich begrüße deshalb Ihre Initiative und beantworte Ihre Fragen gerne wie folgt:

*Wie viele Tierhaltungsbetriebe (Schweine, Kühe, Rinder, Hühner) gibt es mit welchen Bestandsgrößen im Kreis Herford?*

Bei der Routineüberwachung landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen werden die nachfolgend dargestellten Betriebsarten regelmäßig kontrolliert:

Rinderhaltungen: 134, davon

- 81 Bestände (Hobbyhaltungen) mit weniger als 20 Tieren,
- 47 Betriebe mit mehr als 20 und weniger als 300 Tieren und
- 6 Betriebe mit mehr als 300 Tieren

Aufgrund der expliziten Frage nach Kühen: Im Kreis Herford gibt es 14 Milchviehbetriebe, davon sechs kleinere Betriebe mit weniger als 50 Kühen, sechs Betriebe mit mehr als 50 und weniger als 250 Kühen und zwei Betriebe mit mehr als 250 Kühen.

Schweinehaltungen: 162, davon

- 61 Bestände (Hobbyhaltungen) mit weniger als 20 Tieren,
- 51 Betriebe mit mehr als 20 und weniger als 700 Tieren und
- 50 Betriebe mit mehr als 700 Tieren

Schafhaltungen: 202, davon

- 192 Bestände (Hobbyhaltungen) mit weniger als 20 Tieren und
- 10 Betriebe mit mehr als 20 Tieren

Geflügel:

- **1028** Hühnerhaltungen, davon
  - 1.016 kleinere Bestände bzw. Hobbyhaltungen mit weniger als 350 Tieren und
  - 12 Betriebe mit mehr als 350 Tieren (Legehennen)
- **27** Putenhaltungen, davon lediglich ein größerer (Mast-)Betrieb
- **103** kleinere Gänsehaltungen und
- **157** kleinere Entenhaltungen

*Wie und in welchen Abständen werden diese Betriebe kontrolliert? Findet regelmäßig eine Vor-Ort-Kontrolle statt? Werden auch unangemeldete Kontrollen durchgeführt?*

Grundsätzlich werden im Kreis Herford Routinekontrollen risikoorientiert nach dem vom Land Nordrhein-Westfalen vorgegebenen System IRL (Integrierte Risikobeurteilung landwirtschaftlicher Betriebe) durchgeführt. Landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung (ausgenommen Hobbyhaltungen) werden in einer der Rechtsgebiete Tierschutz, Tiergesundheit, Tierarzneimittel- und Futtermittelüberwachung umfassenden Vor-Ort-Kontrolle überprüft und anschließend mit Hilfe eines Punktesystems nach Risikogesichtspunkten (zum Beispiel verhaltensgerechte Unterbringung, Gesundheitszustand, Umgang mit Tierarzneimitteln) bewertet. Aus dem Gesamtergebnis ergibt sich das Kontrollintervall zur nächsten Routinekontrolle: durchschnittlich fünf Jahre, bei sehr gut beurteilten Betrieben sieben Jahre, bei schlechter beurteilten Betrieben drei Jahre.

Im Fall von Verstößen werden die Betriebe zusätzlich zeitnah zu entsprechenden fachrechtlichen Nachkontrollen aufgesucht, bis die Verstöße abgestellt wurden bzw. nicht mehr auftreten. In diesen Fällen wird ggf. das Intervall von drei Jahren verkürzt, so dass die nächste Routinekontrolle früher stattfindet.

Darüber hinaus finden in den Betrieben routinemäßige Probeentnahmen statt (zum Beispiel Futtermittelproben, Milchproben, Proben zur Tierseuchen- oder Tierarzneimittelüberwachung), aber auch Anlasskontrollen sowohl in Betrieben als auch in Hobbyhaltungen (zum Beispiel aufgrund von Tierschutzbeschwerden aus der Bevölkerung oder auffälliger Schlachthofbefunde). Zudem gibt es sogenannte Cross-Compliance-Kontrollen, die dem Veterinäramt seitens der EU vorgegeben werden. Das durch IRL ermittelte Kontrollintervall bleibt in diesen Fällen bestehen.



Umfassende und dadurch länger dauernde Routinekontrollen werden entweder unangemeldet oder mit sehr kurzfristiger Ankündigung (zum Beispiel am Vortag) durchgeführt. Nachkontrollen, Anlasskontrollen oder Routinekontrollen in Betrieben, bei denen tierschutzrechtliche Verstöße in der Vergangenheit festgestellt wurden, werden grundsätzlich unangekündigt durchgeführt. Besondere tierschutzrechtliche Schwerpunktkontrollen, wie aktuell zum Thema „Umgang mit kranken und verletzten Schweinen“, erfolgen ebenfalls unangekündigt.

*Wie viele tierschutzwidrige Verstöße wurden in den letzten 10 Jahren dokumentiert? Gibt es einzelne Betriebe, die wiederholt auffällig geworden sind?*

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über tierschutzrechtliche Verstöße in den letzten zehn Jahren:

Jahr	Betriebe mit tierschutzrechtlichen Verstößen
2011	6
2012	5
2013	5
2014	1
2015	2
2016	5
2017	0
2018	9
2019	6
2020	12
2021	5

Kleinere Mängel sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Es gibt einzelne Betriebe, die wiederholt auffällig geworden sind.

*Sind in den letzten 10 Jahren Tierhaltungsverbote oder sonstige Auflagen ausgesprochen bzw. Bußgelder verhängt worden?*

Das Veterinäramt des Kreises Herford wird bei tierschutzrechtlichen Verstößen sowohl im Bereich der Gefahrenabwehr (Anordnungen, Ordnungsverfügungen, Tierhaltungsverbote) als auch bei der Ahndung (Bußgeldverfahren, Abgabe an die Staatsanwaltschaft als Strafanzeige) tätig. Zusätzlich zu diesen verwaltungs- bzw. ordnungsrechtlichen Maßnahmen wird das Sanktionssystem der EU berücksichtigt. Das Veterinäramt teilt der sogenannten EU-Zahlstelle die festgestellten Verstöße mit, welche ihrerseits die Summe der für das laufende Jahr an die betreffende Landwirtin bzw. den betreffenden Landwirt gezahlten Agrarprämie um einen bestimmten Prozentsatz kürzt – abhängig von der Schwere des Verstoßes und einer ggf. wiederholten Zuwiderhandlung. Diese Mitteilung ist verpflichtend für die Veterinärbehörde und bedeutet häufig eine empfindliche finanzielle Kürzung für die Tierhalterin bzw. den Tierhalter.

Tierhaltungsverbote gegenüber landwirtschaftlichen Nutztierhalterinnen und -haltern sind als schärfstes und letztes Mittel an höhere Voraussetzungen geknüpft als bei privaten Tierhalterinnen und Tierhaltern, da hier das Grundrecht der freien Berufswahl eingeschränkt wird. Sie stehen am Ende einer Reihe von verwaltungs- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen.

In den letzten zehn Jahren wurden im Kreis Herford bei der tierschutzrechtlichen Überwachung landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen im Rahmen der Ahndung 21 Bußgeldverfahren abgeschlossen, 32 Verstöße an die EU-Zahlstelle zur Prämienkürzung mitgeteilt und 19 Strafanzeigen gestellt.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr wurden 15 schriftliche Ordnungsverfügungen erlassen, davon sieben Haltungs- und Betreuungsverbote einzelner Nutztierarten oder generell aller landwirtschaftlichen Nutztiere.

*Wie viele Betriebe (falls bekannt) haben sich der „Initiative Tierwohl“ angeschlossen?*

Hierzu liegen mir keine Daten vor.

Die Bewahrung des Tierwohls in unseren Tierhaltungsbetrieben ist mir als Landrat ein wichtiges Anliegen. Ich hoffe deshalb, dass ich mit der Beantwortung Ihrer Fragen einen Überblick über die Haltungsbedingungen von Nutztieren und die Abläufe im Kreis Herford geben konnte und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Jürgen Müller

